Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : Aenderung des Münzübereinkommens von Frauenfeld von 1812

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **22 (1920)**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

(Artikel 25 der Verfassung). Damit wurde die Trennung des Kantons St. Gallen von der übrigen Schweiz in Münzsachen endgültig. Die Bestimmung des Gehaltes, des Gepräges und der Benennung der eigenen Münzen und die bleibenden Anordnungen über die Tarifierung fremder Münzen wurden vom Kleinen Rat auf den Grossen Rat übertragen (Art 57, lit. d). Dem Kleinen Rat stand in Zukunft nur zu, vorübergehende Verfügungen über die Tarifierung fremder Münzen zu treffen, auch hier war aber die Berichterstattung an den Grossen Rat vorbehalten (Art. 82).

7. — Aenderung des Münzübereinkommens von Frauenfeld von 1812.

Am 10. und 11. April 1840 versammelten sich die Abgeordneten der vier ostschweizerischen Konkordatskantone *Schaffhausen*, *Appenzell A. Rh.*, *Thurgau* und *St. Gallen* in Frauenfeld zu einer Revision der Vorschriften über das Münzwesen und der zugehörigen Tarife vom Jahre 1812. Es wurde ein Entwurf zu einer neuen Münzordnung aufgestellt, der am 21. Oktober 1840 die Ratifikation der drei erstgenannten Kantone und am 12. November 1840 diejenige des Grossen Rates des Kantons St. Gallen erhalten hatte. Das neue Konkordat hatte folgenden Wortlaut[1] erhalten :

Art. 1. — « In Uebereinstimmung mit den Kantonen Schaffhausen, Appenzell der äussern Rhoden und Thurgau ist der folgende Münztarif als Norm für den öffentlichen Verkehr erlassen.

Art. 2. — « Die Tarifierung erstreckt sich nur auf die in den vier benannten Kantonen der östlichen Schweiz im täglichen Verkehr vorkommenden Silbermünzen fremder Staaten und eidgenössischer Stände. (Die Gold-

[1] Sammlung der Gesetze, Dekrete, etc., des Kantons St. Gallen. VIII. 1840-1842, Seite 69.

münzen sind in Folge ihres relativen Kurswertes keiner Tarifierung zu unterwerfen.)

« *Münztarif. — Silbermünzen.*

I. Ausländische.

	Fl.	Kr.
Bayerische, Württembergische, Badische, Hessische und Nassauische Kronentaler, sowie die Brabanter- oder Kreuztaler	2	42
1/2 Brabantertaler	1	20
1/4 Brabantertaler	—	39
Konventions- oder Speziestaler, worunter auch die Oesterreichischen Taler mit dem doppelten Adler ohne Kreuz, und die sogenannten Frauentaler gehören	2	24
1/2 Konventions- oder Speziestaler und 1/2 Oesterreiche Taler	1	12
Spanische Taler (Piaster)	2	24
Alte Preussische und Sächsische Taler	1	40
Neue, nach der Konvention vom 30. Juli 1838 geprägte einfache Taler	1	45
Preussische Doppeltaler oder neue deutsche 3 1/2 Guldenstücke	3	30
Deutsche 2 Guldenstücke	2	—
Deutsche 1 Guldenstücke	1	—
Deutsche 1/2 Guldenstücke	—	30
Deutsche 1/4 Guldenstücke	—	15
Badische 100 Kreuzerstücke	1	40
Deutsche und Lombardisch-Venezianische 20 Kreuzerstücke (Sechsbätzner)	—	24
Deutsche und Lombardisch-Venezianische 10 Kreuzerstücke (Dreibätzner)	—	12
Oesterreichische Viertels-Liren oder 6 Kreuzerstücke	—	6

	Fl.	Kr.
Sechskreuzerstücke aus den Königreichen Bayern, Württemberg, den Grossherzogtümern Baden und Hessen, dem Herzogtum Nassau und der freien Stadt Frankfurt	—	6
Dreikreuzerstücke aus den nämlichen Staaten	—	3
Deutsche Silberkreuzer	—	1
Badische, sowie die nach der Konvention vom 30. Juli 1838 neugeprägten Kupferkreuzer	—	1
Alle übrigen Kupferkreuzer	—	1/2
Kupferhalbkreuzer des süddeutschen Münzvereins	—	1/2
Französische, Piemontesische und alle andern Fünffrankenstücke	2	20
Französische und alle andern ausländische:		
2 Frankenstücke	—	56
1 Frankenstücke	—	28
1/2 Frankenstücke	—	14
1/4 Frankenstücke	—	7

II. Schweizerische.

40 Batzenstücke	2	42
20 Batzenstücke	1	20
10 Batzenstücke	—	40
5 Batzenstücke	—	20
5 Batzenstücke von Unterwalden mit doppeltem Adler und der Zahl 20 in der Mitte	—	18
2 1/2 Batzenstücke	—	10
Zürcher 8 Batzenstücke	—	32
Zürcher 4 Batzenstücke	—	16
Batzenstück	—	4
1/2 Batzenstück	—	2
St. Gallische alte 30 Kreuzerstücke	—	30
St. Gallische alte 15 Kreuzerstücke	—	15

	Fl.	Kr.
St. Gallische alte 6 Kreuzerstücke	—	6
Schweizerische Kreuzer- und 2 ½ Rappenstücke.....	—	1

Art. 3. — « Niemand ist verpflichtet, andere als die in vorstehendem Tarif bezeichneten Münzsorten, oder zu einem andern als dem angegebenen Kurs an Zahlung anzunehmen.

Art. 4. — « Die Verwaltungen öffentlicher Kassen sind besonders angewiesen, sich strenge an den gegenwärtigen Tarif zu halten.

Art. 5. — « Abgeschliffene, abgeränderte oder gelöcherte Münzsorten dürfen von der Hand gewiesen werden.

Art. 6. — « Niemand ist gehalten, im täglichen Verkehr mehr als 10 Fl., und bei Kapital- und Wechselzahlungen mehr als 5 Fl. Scheidemünze auf 100 Fl. Zahlung anzunehmen.

« Als grobe Sorten sind anzusehen : alle Münzsorten vom Guldenstück aufwärts, dieses jedoch nicht inbegriffen.

Art. 7. — « Der Kreuzer und seine Bruchstücke sind nicht unter den Scheidemünzen begriffen, welche nach den oben bezeichneten Verhältnissen bei Zahlungen anzunehmen sind.

Art. 8. — « Hiermit sind der Münztarif vom 30. Dezember 1812, sowie alle frühern und spätern Münzverordnungen, aufgehoben.

Art. 9. — « Gegenwärtige Münzverordnung nebst Tarif soll mit dem 1. Januar 1841 in Wirksamkeit treten. »

C. — **Endgültiger Abschluss der Münzwirren durch die Bundesverfassung von 1848.**

Die jahrzehnte langen Kämpfe und die teilweise sehr mühsamen Beratungen in den Tagsatzungen zur Herbei-